



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

30.10.2022

2 BvL 13/18

Ihre Schreiben vom 05.07.2022 und vom 15.08.2022

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die in Schleswig-Holstein gewährte Besoldung in Verbindung mit dem Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen am Beispiel eines konkreten Falles verfassungsgemäß gewesen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache nimmt der dbb schleswig-holstein wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der vorliegende Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes (12 A 69/18) beinhaltet bereits umfangreiche Ausführungen, die die Verfassungswidrigkeit der zu prüfenden Besoldungssituation erkennen lassen. Insbesondere im Lichte der bereits vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu verschiedenen Besoldungsrechtskreisen – v.a. Az. 2 BvL 6/17 - wird diese Einschätzung in aller Deutlichkeit untermauert.

Deshalb sehen wir an dieser Stelle davon ab, bereits erfolgte einschlägige Ausführungen und juristische Einordnungen zu wiederholen. Vielmehr möchten wir ergänzend die

Sachlage aus Sicht der betroffenen Beamtinnen und Beamten verdeutlichen. Wir gehen davon aus, dass auch diese die Lebenswirklichkeit betreffenden Aspekte für die Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichtes von Interesse sind.

Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffene Fälle

Gegenstand des Verfahrens ist ein Fall der Besoldungsgruppe A 7 aus dem Kalenderjahr 2007. Dieser Fall wurde vom dbb beispielhaft aufgegriffen, um die seinerzeit durch die Kürzung bzw. Streichung der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) vorgenommenen drastischen Einschnitte in die Bezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie der Kommunen in Schleswig-Holstein zu überprüfen. Der dbb hält diese Einschnitte insgesamt bezüglich aller Besoldungsgruppen für unzulässig, weil sie mit der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen sind.

Ungeachtet des in der Sache entstandenen und bis heute ungeachtet wechselnder Koalitionen andauernden Konfliktes mit der Landesregierung wurde Einvernehmen hinsichtlich des weiteren Vorgehens erzielt. Es sollte nämlich vermieden werden, dass alle von den Einschnitten betroffene Beamtinnen und Beamte bis zum Vorliegen einer das Schleswig-Holsteinische Besoldungsrecht betreffenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gehalten sind, Jahr für Jahr ihre Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen. Auch die damit verbundenen bürokratischen Folgen sollten abgewendet werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung mit Erlass vom 2. Februar 2008 zugesagt, dass die Rechtsfrage anhand von Musterverfahren geklärt wird und dass für den Fall einer „rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes“ ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht wird, um entsprechende Nachzahlungen unabhängig von gestellten Anträgen zu leisten. Diese Zusage wurde bis einschließlich des Jahres 2021 jährlich wiederholt. Den ersten Erlass vom 2. Februar 2007 fügen wir dieser Stellungnahme als **Anlage 1**, den letzten Erlass vom 15. Dezember 2021 als **Anlage 2** bei.

Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hängt damit grundsätzlich eine Nachzahlung an alle Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen entsprechend der ihnen in den Jahren 2007 bis 2021 vorenthaltenen jährlichen Sonderzahlungen ab.

Offenbar war sich das Land Schleswig-Holstein sicher, dass die Streichung bzw. Kürzung der jährlichen Sonderzahlung verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Dies erklärt die vorgenannte Erlasspraxis, die darin enthaltene Formulierung „Für den Fall einer **wider Erwarten** erfolgten rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung...“ und nicht zuletzt die weitgehende Ignoranz der regelmäßigen Hinweise, Apelle und Vorschläge des dbb schleswig-holstein hinsichtlich eines zwingend erforderlichen Korrekturbedarfes sowie die unterlassene Bildung von Rückstellungen für die zunehmenden erheblichen Haushaltsrisiken.

Ein gewisses – jedenfalls öffentlich erkennbares – Umdenken bezüglich der verfassungsrechtlichen Einordnung der entstandenen Alimentationssituation erfolgte erst infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2020 (insbesondere Az. 2 BvL 6/17). Dennoch wurden nicht die notwendigen Konsequenzen

gezogen. Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Thema „Umgang der Politik mit der entstandenen Situation“.

Wirkung der Einschnitte

Die im Jahr 2007 vorgenommene Kürzung bzw. Streichung der jährlichen Sonderzahlung wurde - entgegen vorheriger Zusagen der damaligen Landesregierung - mit einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten auf 41 Stunden kombiniert. Die im Zuge dieser Maßnahmen in Aussicht gestellte Rücknahme der finanziellen Einbußen, sobald die Haushaltslage dies erlauben würde, wurde ebenfalls nicht realisiert.

Die Folge war nicht nur eine nachhaltige Beschädigung von Werten wie Fairness und Vertrauen, sondern auch ein erheblicher Attraktivitätsverlust des Berufsbeamtentums in Schleswig-Holstein. Dieser Effekt hat sich aufgrund der inzwischen zusätzlich eingetretenen Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt noch deutlich verschärft. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Betrachtung hätte allein die entstandene schwache Position des öffentlichen Dienstes bei der notwendigen Reaktion auf den Fachkräftemangel längst eine Rücknahme der Kürzungen und eine marktgerechte sowie zeitgemäße Ausgestaltung der Besoldung erfordert. Dies auch mit Blick auf die nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in der Gesamtwirtschaft geleisteten Weihnachtsgeldzahlungen, die am Beispiel des Jahres 2019 86,9 Prozent der tarifgebundenen Beschäftigten erhielten und durchschnittlich 2.632 Euro betragen.

Die dagegen bei den Beamtinnen und Beamten vorgenommenen Kürzungen und Streichungen bei der jährlichen Sonderzahlung führten und führen zu erheblichen finanziellen Einschnitten – und zwar bei allen Besoldungsgruppen seit 2007 Jahr für Jahr. Um die Dimension zu verdeutlichen, haben wir ein Programm entwickelt und über unsere Homepage bereitgestellt, mit dem die Betroffenen ihre Einbußen in den Jahren 2007 bis 2021 individuell berechnen können. Hiervon wurde und wird sehr rege Gebrauch gemacht und ein Teil der Nutzerinnen und Nutzer hat die auf das zweite Halbjahr 2021 begrenzte Möglichkeit realisiert, die auf sie entfallenden Einbußen in eine öffentlich zugängliche Liste einzutragen.

Diese Liste beinhaltet eindrucksvolle Beispiele, welche atemberaubende Summen den Beamtinnen und Beamten, die ja für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes stehen, vorenthalten werden. Häufig sind Einbußen im mittleren fünfstelligen Bereich zu verzeichnen.

Auch im Jahr 2022 und - bei ausbleibenden Korrekturen der Rechtsgrundlage für die jährliche Sonderzahlung – in den Folgejahren wirken die Kürzungen fort. Dies verdeutlicht die als **Anlage 3** beigefügte von uns erstellte Tabelle für das Jahr 2022.

Bei den Beamtinnen und Beamten hat sich der Eindruck verfestigt, dass ihre besondere Treuepflicht instrumentalisiert wurde, um die einseitigen Kürzungen durchzusetzen und dass die auf der anderen Seite bestehende Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die eine Korrektur erfordert hätte, verweigert wird.

Umgang der Politik mit der entstandenen Situation

Die Einschnitte wurden seinerzeit zur Abwendung einer Haushaltsnotlage vorgenommen.

Eine ursprünglich in Aussicht gestellte Rücknahme der Einschnitte wurde und wird immer wieder begründet mit dem nach wie vor bestehenden Konsolidierungsbedarf der Haushaltslage. Auch von unserer Seite wird nicht bestritten, dass eine Haushaltsunterdeckung zwingend einen politischen Handlungsbedarf auslöst. Wenn dieser aber zu einem wesentlichen Teil und dauerhaft darin besteht, die Bezüge der Beschäftigten zu kürzen, kann dies nicht als weitsichtige Politik angesehen werden. Es ist die Pflicht des Gesetzgebers, für die dem öffentlichen Dienst zugeordneten Aufgaben auch die erforderlichen – auch personellen - Ressourcen bereitzustellen. Eine Ressourcenkürzung bei gleichbleibendem und in der Praxis sogar steigendem Aufgabenbestand führt zu einer Gefährdung der zuverlässigen Erfüllung dieser Aufgaben und zu einer einseitigen Belastung der Beschäftigten. Erforderlich wäre es vielmehr, die Einnahmesituation so zu verbessern, dass die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, oder – wenn dies nicht möglich oder gewollt ist – die Aufgaben so zu reduzieren, dass sie mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen einschließlich des sachgerecht bezahlten Personalbestandes – bewältigt werden können. Ein seriöser politischer Gestaltungsanspruch ist untrennbar verbunden mit der Berücksichtigung dieser Zusammenhänge, so dass nicht auf eine verfassungsrechtlich bedenkliche Bezügekürzung zurückgegriffen werden müsste.

Es waren und sind jedoch keine nennenswerten politischen Prozesse erkennbar, die diesen Anpassungsbedarf zum Gegenstand haben. Stattdessen wird an der Bezügekürzung festgehalten. Dies erfolgt offenbar, um vermeintliche Spielräume beizubehalten, die eingesparten Mittel für zusätzliche politische Wünsche einzusetzen, die häufig auch noch in zusätzlichen Aufgaben für das den Kürzungen ausgesetzte Personal münden.

Lediglich im Jahr 2020 gab es einen kleinen Korrekturansatz, und zwar mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung eines Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften“ vom 8. September 2020 (GVOBl Schl.-H. 2020, S. 516). Um gegenüber den Beamtinnen und Beamten Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen, deren Motivation zu fördern, die Attraktivität der Besoldung zu erhöhen und letztendlich den Konflikt um die jährliche Sonderzahlung zumindest vorläufig zu befrieden, wurde die Besoldung um ein Prozent angehoben. Dies erfolgte in zwei Schritten: Zum 1. Juni 2021 um 0,4 Prozent und zum 1. Juni 2022 um weitere 0,6 Prozent. Mit dieser im Verhältnis zu den Kürzungen unzureichenden Korrektur (siehe auch Anlage 3) können die vorgenannten Ziele kaum erreicht werden.

Ein hochwertiger und verlässlicher öffentlicher Dienst muss grundsätzlich unabhängig von der Haushaltslage gewährleistet werden – die Beschäftigten dürfen nicht für Haushaltsrisiken haftbar gemacht werden.

Ein gewisses – jedenfalls öffentlich erkennbares – Umdenken bezüglich der verfassungsrechtlichen Einordnung der Alimentation erfolgte jedoch erst nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens, nämlich infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2020 (insbesondere Az. 2 BvL 6/17). Dies führte zu einer weiteren Maßnahme des Gesetzgebers. Durch das „Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen

Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (GVOBl Schl.-H. 2022, S. 309) sind Korrekturen im Besoldungsrecht vorgenommen worden, die insbesondere die unteren Besoldungsgruppen sowie familienbezogene Besoldungsbestandteile, nicht aber das Grundgehalt oder die jährliche Sonderzahlung betreffen. Das Land geht – übrigens im Gegensatz zum dbb schleswig-holstein und nahezu allen anderen nennenswerten Expertinnen und Experten – davon aus, dass damit mit Wirkung für die Zukunft den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Alimentation Rechnung getragen wurde. Deshalb ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2022 die oben genannte Erlasspraxis nicht fortgesetzt wird. Bereits an dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass wir uns gezwungen sehen, auf den vorgenannten Korrekturversuch in einem gesonderten Verfahren zurückzukommen.

Für die Beamtinnen und Beamten wirkt es immer wieder irritierend, dass seitens der politischen Verantwortungsträger offenbar angestrebt wird, eine Besoldung zu gewähren, die – wenn überhaupt – nur sehr knapp den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Wir halten es grundsätzlich für bedenklich, wenn politische Entscheidungen nur ausgesprochen knapp und in Randlage statt klar und mittig auf dem Boden der Verfassung stehen. Wenn diese kritische Verortung sogar bezüglich der Einkommensbedingungen der eigenen Beschäftigten vorgenommen wird, ist das alles andere als ein positives Signal.

Rolle der Verfahrensdauer

Da die Verfassungswidrigkeit der Alimentation nur durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden kann, ergibt sich zwangsläufig eine insgesamt lange Verfahrensdauer. Dieser Umstand begünstigt jene Dienstherren, die ihre Beamtinnen und Beamten unzureichend alimentieren: Während die Beamtinnen und Beamten Monat für Monat auf Beträge verzichten müssen, können die Dienstherren über viele Jahre ihre Haushalte entlasten. Eine Korrektur muss – in Abhängigkeit von der jeweiligen Sachlage – ggf. erst nach vielen Jahren und häufig nur für einen Teil der verfassungswidrig benachteiligten Beamtinnen und Beamten vorgenommen werden.

Zwar gehen wir jedenfalls in Schleswig-Holstein mit Blick auf die Erlasslage (siehe diese Stellungnahme „Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffene Fälle“) von einer umfassenden Korrektur aus, jedoch führt die lange Wartezeit bis zu einer finanziellen Auswirkung zu einer unbefriedigenden Lage, in der sich viele Betroffene der Willkür ihres Dienstherrn ausgesetzt fühlen.

Einiges spricht dafür, dass die Dienstherren beziehungsweise die politisch verantwortlichen Regierungen und Haushaltsgesetzgeber ganz bewusst die zu erwartende lange Zeitdauer für sich nutzbar machen. Neben den genannten unmittelbaren Haushaltsvorteilen entsteht die Situation, dass viele Akteure gar nicht mehr im Amt sein werden, wenn die Fehlentscheidungen infolge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mit einem aufgestauten hohen Kostenaufwand korrigiert werden müssen.

Hinweisen möchten wir außerdem darauf, dass in der Praxis offenbar auch auf den Ablauf des nach einer Kürzung zu betrachtenden Zeitraums von 15 Jahren zur Beurteilung der Verfassungswidrigkeit gesetzt wird. Dies wird am Beispiel des Gesetzgebungsverfahrens zur Übertragung der mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 29. November

2021 erzielten Tarifeinigung auf die Schleswig-Holsteinischen Besoldungs- und Versorgungsempfänger deutlich: Ausweislich der Gesetzesbegründung (siehe Landtagsdrucksache 1936/18) wird eine Korrektur des bislang bestehenden Abstandes zur Tarifentwicklung und zur Nominallohnentwicklung nicht etwa durch eine Nachbesserung der Besoldung, sondern lediglich durch eine Ausblendung der aus der Kürzung der jährlichen Sonderzahlung resultierenden Effekte erreicht. Dies mag den Berechnungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen, doch eine Legitimation einer Kürzung allein durch Zeitablauf ist aus Sicht der betroffenen Beamtinnen und Beamten ausgesprochen unbefriedigend.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

- Anlage 1 -

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei-
Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa

Ministerium
für Bildung und Frauen

Innenministerium

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

VI 12
VI 42
VI 43

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

4 fach

Innenministerium
- Kommunalaufsichtsbehörde - IV 17 -

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Dienstgebäude Düstembrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 4100 | Telefax 0431 988 - 4106 | Arne.Wulff@fmi.landsh.de |
www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

Nachrichtlich

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsident des Landesrechnungshofes

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden

1. Februar 2008

Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung 2007

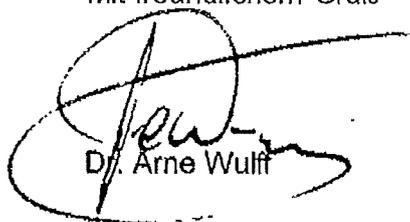
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bekannt, wurde in Abstimmung mit dem Landesbesoldungsamt für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Der Kommunalbereich und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurden gebeten, dortige Verfahren ebenfalls ruhend zu stellen.

Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten. Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc.. Mit Blick auf die bislang eingegangene Antragswelle wird ergänzend gebeten, dieses Schreiben allen Beamtinnen und Beamten Ihres Bereichs in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichem Gruß


Dr. Arne Wulff

- Anlage 2 -

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei-

Ministerium für Justiz,
Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

VI 12
VI 20
VI 26

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
- Kommunalaufsichtsbehörde - IV 31 -

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Knooper Weg 71
24116 Kiel

Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

Nachrichtlich:

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes
des Landes Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Arbeitsgemeinschaft der Personalräte
der obersten Landesbehörden

15. Dezember 2021

Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung und Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erlasse aus den Jahren 2008 bis 2020 darf ich Ihnen mitteilen, dass Anträge auf Neufestsetzung der Sonderzahlung, die für das Jahr 2007 und ggf. für die Jahre 2008 bis 2020 gestellt wurden, für das Jahr 2021 nicht wiederholt werden müssen.

Bei erstmalig beabsichtigter Antragsstellung verweise ich auf das als Anlage beigefügte Schreiben vom 01. Februar 2008, in dem Folgendes ausgeführt worden ist:

„In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Der Kommunalbereich und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurden gebeten, dortige Verfahren ebenfalls ruhend zu stellen.

Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten. Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.“

Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Aktenzeichen 2 BvL 6/17 u.a.) eine Anpassung der Bezüge für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern erfordern wird. Eine Korrekturmaßnahme für alle Betroffenen ist mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern* mit Rückwirkung der neuen Regelungen ab dem 01. Januar 2020 beabsichtigt. Nach Abschluss der Kabinettsberatungen wurde dieser Gesetzentwurf nun dem Landtag zur weiteren Beratung vorgelegt (Drs. 19/3428).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc..

Des Weiteren bitte ich - wie bisher - dieses Schreiben allen Beamtinnen und Beamten Ihres Bereichs in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Anlage:

Erlass „Rechtstreitverfahren zur Sonderzahlung 2007 vom 01.02.2008“

- Anlage 3 -

Einbußen für Schleswig-Holsteinische Beamtinnen und Beamte bei der jährlichen Sonderzahlung im Jahr 2022

Bes.-Gr.	Stufe	% urspr.	% akt.	Jahresverlust €	Bes.-Gr.	Stufe	% urspr.	% akt.	Jahresverlust €
A 5	wegen inzwischen erfolgter Streichung nicht mehr berücksichtigt				A 11	3	64	8,93	1.918,62
						12	64	8,93	2.453,79
A 6	2	70	35,40	862,71	A 12	4	64	8,93	2.151,57
	9	70	31,72	1.108,08		12	64	8,93	2.704,34
A 7	2	67	34,48	839,81	A 13	4	64	8,93	2.401,38
	10	67	30,14	1.146,42		12	64	8,93	3.005,54
A 8	2	67	33,44	903,68	A 14	4	60	8,93	2.340,16
	11	67	28,48	1.300,24		12	60	8,93	3.085,96
A 9	2	67	32,06	996,62	A 15	6	60	8,93	2.858,71
	11	67	27,33	1.422,24		12	60	8,93	3.484,12
A 10	2	64	30,53	1.022,33	A 16	6	60	8,93	3.153,28
	11	64	25,40	1.546,64		12	60	8,93	3.881,02

Erläuterungen:

Stufe: für jede Besoldungsgruppe ist auszugsweise jeweils die erste und die letzte Erfahrungsstufe dargestellt

% urspr.: ursprünglicher prozentualer Anteil der Sonderzahlung am monatlichen Grundgehalt laut Sonderzahlungsgesetz 2003

% akt.: aktueller prozentualer Anteil der Sonderzahlung (allgemeiner Betrag) am monatlichen Grundgehalt im Jahr 2022

Jahresverlust: Einbuße im Jahr 2022, die sich aus dem Vergleich zwischen der tatsächlich gewährten Sonderzahlung (allgemeiner Betrag) zuzüglich der als Teilausgleich anerkannten Wirkung der ergänzenden linearen Anpassung um 0,4 und 0,6 Prozent (Besoldungsstrukturreform) und dem prozentualen Anteil (laut Sonderzahlungsgesetz 2003) an der aktuellen Besoldung ergibt.